

Umsetzung der IUV – Grundlagen und häufigste Fragen

Grundsätzlich kommen für die Berechnung der IUV-Tabellen nur Studierende in Betracht, die an einer Universität immatrikuliert sind, oder an einer universitären Institution, die vom Bund als beitragsberechtigt anerkannt ist.

Grundlage für die Berechnung bildet nach IUV Art. 9, al. 1 das Schweizerische Hochschulinformationssystem des Bundesamtes für Statistik (SHIS). Das BFS ist die einzige Stelle, die über alle relevanten Daten verfügt (mit Ausnahme der Namen und Geburtsdaten) und die die festgelegten Kriterien zur Berechnung der Semesterzahl und zur Bestimmung des Erst-/Zweitstudiums im Sinne der IUV konsistent anwenden kann.

Welche Studierenden sind von der IUV gänzlich ausgeschlossen?

1. Beurlaubte Studierende,
2. Studierende mit gesetzlichem Wohnsitz im Ausland (zum Zeitpunkt des Erwerbs des Studienberechtigungsausweises),
3. Studierende einer ETH (Lausanne und Zürich),
4. Studierende in Nachdiplomstudiengängen,
5. Studierende in einem dritten oder noch höheren Studium.

Welche Studierenden kommen für die Berechnung der IUV in Betracht?

Studierende eines Studienganges, der zu einem ersten Abschluss führt, sowie Doktoranden, sofern sie die vereinbarte Limite von 12 bzw. 16 Semestern nicht überschritten haben.

Welche Semester werden für diese Studierenden gezählt?

Alle ausser:

1. Urlaubssemester (für Auslandsaufenthalt, Praktikum, etc.),
2. Semester, die an einer ETH (Lausanne und Zürich) absolviert wurden,
3. Semester in einem Nachdiplomstudium.

Abschlüsse oder Zwischenabschlüsse, die an einer ETH oder im Ausland erworben wurden, werden berücksichtigt, die Semesterzählung umfasst jedoch nur die an einer Schweizer Universität absolvierten Semester. Somit kann ein Studierender in einem frühen Semester durchaus in der Fakultätsgruppe III auftreten.

Welcher Wohnort ist für die IUV massgeblich?

Für sämtliche Studierenden (inklusive Doktoranden) im **Erststudium** ist der *gesetzliche Wohnort zum Zeitpunkt des Erwerbs des Studienberechtigungsausweises* massgeblich. In der Regel handelt es sich beim Zulassungsausweis um die Matur. Weitere gültige Zulassungsausweise sind Abschlüsse der Sekundarstufe II oder der Tertiärstufe, sowie Aufnahmeprüfung und Aufnahmen „sur dossier“.

Die Nationalität des Studierenden hat keinen Einfluss auf die Berechnung. Somit fallen auch AusländerInnen mit gesetzlichem Wohnsitz in der Schweiz unter die IUV, während SchweizerInnen oder AusländerInnen mit gesetzlichem Wohnsitz im Ausland nicht berücksichtigt werden.

Zweitstudium:

Für ein Zweitstudium müssen 3 Kriterien gleichzeitig erfüllt sein:

1. Es muss ein erfolgreicher, in der Schweiz abgelegter Erstsabschluss vorliegen. Dazu zählen Lizentiate oder Diplome, Dissertationen oder Abschlüsse der akademischen Berufsausbildung (als AnwältInnen, FürsprecherInnen, NotarInnen, GymnasiallehrerInnen).
2. Es muss sich um ein Grundstudium handeln (d.h. zum Lizentiat/Diplom).
3. Das Studium muss in einer anderen Fachrichtung als jener des Erststudiums absolviert werden.

Als Zweitstudium gilt auch ein Studium auf Grundstudienstufe, das auf ein an einer ETH absolviertes Erststudium folgt (siehe Punkt 1). Eine Dissertation in einem anderen Fach stellt kein Zweitstudium dar (siehe Punkt 2).

Gemäss Beschluss der Kommission IUUV vom 9.12.1999 wechseln Studierende, die nach einem zwischenzeitlichen (ev. abgebrochenen) Zweitstudium wiederum in die Fachrichtung des Erststudiums zurückkehren (z.B. für eine Dissertation) nie mehr ins Erststudium zurück, sondern werden weiterhin als Zweitstudierende geführt.

Welcher Wohnort gilt für Studierende im Zweitstudium?

Für Studierende im **Zweitstudium** wird der *gesetzliche Wohnort zum Zeitpunkt der Aufnahme des Zweitstudiums* neu ermittelt.

Bestimmung des Wohnortes für spezielle Fälle - Beschlüsse der Kommission IUUV vom 14.12. 2000 (gültig ab Wintersemester 2000/2001):

- Bei Studierenden, die Jahrgang 1948 oder früher haben, wird der Wohnort nach den Kriterien für Zweitstudierende ermittelt (Wohnort zu Beginn des (Zweit-)Studiums. Art. 7.2).

Begründung: Das SHIS wurde 1972 etabliert, die ersten offiziellen Zahlen stammen aus dem WS 1974/75 und die ersten SHIS-Abschlüsse aus dem Jahr 1978. Dies bedeutet, dass Studiensemester und -abschlüsse, die vor dieser Zeit abgelegt wurden, für die Bestimmung der Zahlungspflicht nicht berücksichtigt werden können. Demzufolge waren bis anhin vor allem ältere Studierende laut SHIS im Erststudium gemeldet, obwohl sie bereits einen Hochschulabschluss erworben hatten. Da davon ausgegangen werden kann, dass diese Studierenden längst einen eigenen Wohnsitz begründet haben, erscheint es nicht gerechtfertigt, dass der Kanton zahlungspflichtig ist, in welchem der gesetzliche Wohnort der Eltern zur Zeit der Matura lag.

- Für Studierende, deren Zulassung ohne Maturität oder gleichwertigen Abschluss durch die Hochschule erfolgt, ist immer der gesetzliche Wohnsitz der Studierenden (und nicht der Eltern) zum Zeitpunkt des Aufnahmeentscheides durch die Universität massgebend.

Wir bitten Sie, sich bei Problemen mit den Namenslisten grundsätzlich mit der Geschäftsstelle IUUV im Generalsekretariat der EDK in Verbindung zu setzen und nicht mit dem Bundesamt für Statistik oder den Universitäten. Kontaktperson ist Frau Dorothea Herrig Chénais (Tel. 031/309 51 33).